

Ordnung für die Evangelische Jugend im Kirchenkreis Norden

§1 Mitglieder des Kirchenkreisjugendkonvents

- a. Zum Kirchenkreisjugendkonvent ist aus den Gemeinden jeder eingeladen. Es soll versucht werden, dass aus jeder Gemeinde mindestens eine Person anwesend ist. Jede Gemeinde hat zwei Stimmen, dabei ist gemeindeintern zu regeln, wer die Stimmen hat. Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind redeberechtigt und wählbar (Ausnahmen s.u.).
- b. Es können auch Jugendliche einer Gemeinde als Vertreter fungieren, die nicht der ev.-luth. Konfession angehören.
- c. FSJ/BFDler sind redeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt und sind auch nicht wählbar, sofern sie nicht von ihrer Gemeinde berufen sind.
- d. Der Kreisjugendwart ist stimmberechtigt und redeberechtigt.
- e. Der Kreisjugendpastor ist als Gast eingeladen und redeberechtigt.
- f. Es werden je ein Vertreter aus dem Kirchenkreistag und dem Kirchenkreisvorstand als Gäste eingeladen, die redeberechtigt sind.
- g. Aus den im Kirchenkreis vorhandenen Verbänden eigener Prägung werden Vertreter eingeladen, sofern diese nicht mit einer konkreten Gemeinde verbunden sind. Die Verbände eigener Prägung haben jeweils zwei Stimmen.
- h. Mitglieder der Jugendverbände der katholischen Kirche, der reformierten Kirche oder evangelisch-freikirchlicher Konfessionen sind als Gäste eingeladen und sind redeberechtigt.

§2 Aufgaben des Kirchenkreisjugendkonvents

Der Kirchenkreisjugendkonvent hat folgende Aufgaben:

- a. Der Kirchenkreisjugendkonvent wählt einen Vorstand, Sprengelvertreter und einen Pressevertreter, der ein Presse-Team zusammenstellen soll.
- b. Der Kirchenkreisjugendkonvent unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.
- c. Die Mitglieder des Kirchenkreisjugendkonvents haben die Möglichkeit, ihre Ideen an den Vorstand weiterzugeben. Dieser prüft dann, inwiefern die Umsetzung möglich ist.
- d. Der Kirchenkreisjugendkonvent organisiert das Jahresprogramm, welches vom Vorstand geplant wurde. Dazu werden Arbeitsgruppen gebildet, die jeweils einen Ansprechpartner für die Kommunikation mit dem Vorstand bestimmt. Die Arbeitsgruppen sollen sich regelmäßig treffen.
- e. Der Kirchenkreisjugendkonvent sollte folgende Veranstaltungen pro Jahr in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreisjugendwart organisieren:
 1. Eine Sommerfreizeit
 2. Nach Möglichkeit vier Jugendgottesdienste (oder mehr) an wechselnden Orten
 3. Ein monatliches Treffen zum Austausch unter Jugendlichen (z.B. Tortenmittwoch)

§3 Vorstand

Der Vorstand und die Sprengelvertreter*innen werden vom Kirchenkreisjugendkonvent für 24 Monate in einer geheimen Wahl gewählt. Der Vorstand besteht aus sechs Personen, von

denen bei Amtsantritt mindestens zwei das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet sowie mindestens zwei das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben sollen. Es soll versucht werden, die Verteilung der Geschlechter ausgeglichen zu gestalten. Pro Gemeinde dürfen maximal zwei Vertreter*innen im Vorstand sein. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich.

§4 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand des Kirchenkreisjugendkonvents hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und dem Vertreter
- b. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Quartal, zu diesen Treffen sind auch der Kreisjugendwart und der Kreisjugendpastor eingeladen. Der Kreisjugendwart und der Kreisjugendpastor sind redeberechtigt.
- c. Organisation des Kirchenkreisjugendkonvents
- d. Planung des Jahresprogramms in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugenddienst
- e. Budgetplanung
- f. Der Vorstand ist dem Kirchenkreisjugendkonvent Rechenschaft schuldig und muss zum Ende der Wahlperiode einen Vorstandsbericht vorlegen.

Weitere Bestimmungen:

- a. Der Vorstand ist zu enger Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendwart verpflichtet.
- b. Der Vorstand ist jederzeit dazu berechtigt, Fachleute in seine Arbeit miteinzubeziehen. Diese sind redeberechtigt.
- c. Der Vorstand ist zur Zusammenarbeit mit dem Sprengelvertreter und dem Pressevertreter verpflichtet. Diese sollten an den Treffen des Vorstandes teilnehmen und sind redeberechtigt.
- d. Wenn ein neuer Kreisjugendwart eingestellt wird, soll der Vorstand zwei Vertreter bestimmen, die bei den Gesprächen ein Mitspracherecht haben.

§5 Konventssitzungen

- a. Der Kirchenkreisjugendkonvent soll mindestens zweimal im Jahr stattfinden und ist vom Vorstand einzuberufen.
- b. Bei dem stattfindenden Kirchenkreisjugendkonvent soll zum nächsten Kirchenkreisjugendkonvent eingeladen werden.
- c. Die Tagesordnung muss bei allen Mitgliedern 7 Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich vorliegen. Protokolle sollen spätestens 14 Tage nach einer Sitzung zugeschickt werden.
- d. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn Vertreter aus mindestens fünf Gemeinden anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- e. Die Satzung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden, nachdem mindestens 10 Tage vor einer Konventssitzung ein Antrag in schriftlicher Form an den Vorstand eingegangen ist.
- f. Abstimmungen können offen mit Handzeichen geführt werden. Falls eine Person eine geheime Wahl möchte, wird geheim gewählt. Mitglieder des Vorstandes, Sprengelvertreter und der Pressevertreter werden immer geheim gewählt.
- g. Falls es zu Unstimmigkeiten mit dem Vorstand aufgrund von triftigen Gründen kommt, kann man einen schriftlichen Antrag an den Kreisjugendwart stellen. Dieser Antrag muss begründet werden und von Vertretern aus mindestens vier Gemeinden unterzeichnet sein. Bei dem nächsten Kirchenkreisjugendkonvent wird dann in einer

geheimen Wahl abgestimmt, ob der Vorstand abgesetzt werden soll und gegebenenfalls ein neuer Vorstand gewählt.

- h. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, der Sprengelvertreter oder der Pressevertreter aus, wird beim nächsten Konvent nachgewählt.

§6 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit dem 27.12.2018 in Kraft.